

Grundrechte, namentlich die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht, postmortale Wirkungen entfalten.²³

2. Inländer und Ausländer (Nicht-Inländer) als Grundrechtsträger

10

Während nach Massgabe der vorstehend skizzierten Aspekte die inländischen natürlichen Personen unbestritten Träger aller grundrechtlich gewährleisteten Schutzgüter sind, stellen sich Ab- und Ausgrenzungsfragen im Blick auf die ausländischen natürlichen Personen. Diese resultieren aus der historisch überkommenen Unterscheidung von Menschen- und Bürgerrechten bzw. bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten.²⁴ Diese Differenzierung findet sich bis heute in zahlreichen Verfassungstexten, nicht zuletzt auch in der liechtensteinischen Verfassung.²⁵ Durch die Einwirkung der EMRK ist indes der Grundrechtsstatus der Ausländer weitreichend umgestaltet worden.²⁶ Und in der Tat ist es ein Kernanliegen grundrechtlicher Gewährleistungen, Nicht-Inländer vor Bestrebungen zur umfassenden Anpassung an die Gesellschaft des Gastlandes zu schützen und ihnen einen Eigenwert zu gewährleisten.²⁷

2.1 Zur Entwicklung der Judikatur des Staatsgerichtshofs bis zur Ratifikation der EMRK

11

Die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs zum Grundrechtsstatus von Ausländern folgte keiner einheitlichen Linie. Zwar wird diese Judikatur weitgehend so interpretiert, als habe das Verfassungsgericht grundsätzlich nur den Staatsbürgern die Berufung auf die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte zugebilligt.²⁸ Indes lassen sich Belege für eine sol-

23 Siehe etwa BVerfGE 30, 173 (194); BVerfG (K), NJW 2001, S. 594; zur deutschen Diskussion etwa Stern, Staatsrecht Band III/1, S. 1052 ff.; Huber, Grundrechtsträger, Rz. 49 ff.; für die Schweiz Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 6, und Haller, Menschenwürde, Rz. 59 ff.

24 Grundsätzlich zum Status der Ausländer aus Schweizer Sicht Thürer, Status, Rz. 1 ff.; aus österreichischer Perspektive Strejcek, Rechte, Rz. 1 ff.; zur deutschen Sicht Heintzen, Ausländer, Rz. 1 ff.

25 Siehe hier im Überblick zunächst Höfling, Grundrechtsordnung, S. 61 ff.

26 Dazu im folgenden Abschnitt 2.2.

27 Dazu Thürer, Status, Rz. 8.

28 In diesem Sinne etwa die Bewertung bei Hangartner, Grundrechte, S. 129.